STATUTEN der CVP der Gemeinde Eglisau

Einleitung
Die in diesen Statuten erwähnten Begriffe, welche sich auf Personen beziehen, betreffen beide Geschlechter in gleicher Weise und Wertschätzung.

Art. 1 Rechtsnatur, Sitz
Die Christlichdemokratische Volkspartei der Gemeinde Eglisau (CVPEGLI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Eglisau.

Art. 2 Zweck
Die CVPEGLI fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach folgenden Grundsätzen und Priorität:
1. Dem christlichen Streben nach Verantwortung für die Schöpfung, deren Vielfalt und die Aufgabe und das Recht, in Buntheit zu leben
2. den christdemokratischen Werten
3. dem Gedankengut und den Programmen der CVP Schweiz
4. dem Gedankengut und den Programmen der Kantonalpartei, CVP des Kantons Zürich.

Art. 3 Verhältnis zur Kantonalpartei, zum Bezirk und der CVP Schweiz
1 Unabhängigkeit im Bezirk
Die CVPEGLI ist eine Ortspartei der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zürich. Gegenüber der Bezirkspartei CVP Bülach bestehen keine Verpflichtungen
2 Unabhängigkeit im Geist
Beschlüsse und Massnahmen der CVPEGLI können von der Haltung der kantonalen und nationalen CVP abweichen, wenn prioritäre Werte gemäss Art. 2 als vorrangig erkannt werden.

Art. 3 Mitgliedschaft
Mitglied der CVPEGLI kann werden, wer
- ihre Ziele zu fördern bereit ist
- nicht Mitglied oder Helfer einer Organisation oder Gruppierung ist, die gegen die Grundsätze in Art. 2 wirkt.

1 Erwerb
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung und der Bezahlung des Mitgliederbeitrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
2 Zuzug
Nimmt ein Mitglied einer anderen Ortspartei der CVP der Schweiz in Eglisau Wohnsitz, wird es ohne weiteres Mitglied der CVPEGLI.

Art. 4 Beendigung
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 5 Austritt
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Art. 6 Ausschluss
Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden,
- wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weggefallen sind,
- wenn es in einer wichtigen Angelegenheit wiederholt gegen die Grundsätze oder die Statuten der CVP verstossen hat,
- wenn es durch verwerfliches Verhalten das Ansehen die Einheit oder die Schlagkraft der CVP in erheblichem Mass beeinträchtigt,
- wenn es trotz wiederholter Mahnungen die zu entrichtenden Beiträge an die CVPEGLI nicht leistet

Art. 7 Organe
Die Organe der CVPEGLI sind
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand,
- die Parteiversammlung

Art. 9 Amtsdauer, Abberufung
1 Dauer
Die Mitglieder der Parteiorgane werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
2 Wegwahl
Für eine Wegwahl während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Art. 10 Beschlussfassung
1 Beschlüsse
Die Beschlüsse der Parteiorgane werden mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst, soweit diese Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.
2 Stimmabgabe
Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
3 Ausschlag
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin den Ausschlag.
4 Digitale Medien
Die CVPEGLI kommuniziert intern papierlos. Mailverkehr und zentrale Datenplattformen erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit. In der externen Kommunikation ist die papierlose Form anzustreben.

Art. 11 Die Generalversammlung
Die GV ist das oberste Organ der Partei. Sie tritt jährlich einmal, in der Regel bis Ende April, zusammen. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.
An der Generalversammlung sind folgende Geschäfte zu behandeln:
1) Protokoll
2) Jahresbericht der Präsidentin
3) Abnahme der Jahresrechnung
4) Entlastung der Organe
5) Wahlen
Jedes Jahr werden in dieser Reihenfolge die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und eine Rechnungsrevisorin gewählt, die dem Vorstand nicht angehören darf.
6) Abnahme des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7) Weitere Traktanden vom Vorstand resp. Anträge von Mitgliedern
Anträge an die Versammlung sind mindestens sieben Tage zum Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 12 Die Parteiversammlung
1 Einberufung
Die Parteiversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen und muss zwingend erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste.
2 Befugnisse
Die Parteiversammlung entscheidet über wesentliche überkommunale Geschäfte. In dringenden Fällen ist die Parteiversammlung befugt, auf Antrag des Vorstandes auch Beschlüsse über Gegenstände zu fassen, die nicht in der Traktandenliste angekündigt wurden.
3 Beschlussfassung
Die Parteiversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Parteipräsidentin doppelt.

Art. 13 Der Vorstand

1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Parteipräsidentin
- der Kassiererin
- der Vizepräsidentin

Art. 14 Geschäftsverteilung, Zeichnungsberechtigung

1 Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann auch Ausschüsse bilden und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

2 Vertretung

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der CVPEGLI ermächtigt sind die Mitglieder des Vorstands je kollektiv zu zweit.

3 Einberufung

Die Präsidentin ruft den Vorstand nach Bedarf ein, oder wenn ein Mitglied des Vorstands es verlangt.

Art. 15 Besorgung der Geschäfte

1 Mitwirkung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2 Handlungsfreiheit

Es kann über alle Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auch ohne vorherige Bekanntgabe der Traktanden.

3 Schriftlichkeit

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 16 Die Rechnungsrevision

Die Revisorin prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Art. 17 Finanzen

1 Vereinsvermögen

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Parteimitglieder für Verpflichtungen der Partei und seiner Ortsgruppen ist ausgeschlossen.

2 Kassier

Der Kassier haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen persönlich. Er hat der Generalversammlung eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung vorzulegen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge und die Abrechnungen der Partei

3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Statutenrevision

1 Einfaches Mehr

Die Statuten können durch eine einfache Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder abgeändert werden; ausgenommen sind die Bestimmungen über Auflösung der Partei und den Zweckartikel. Die vorgesehenen Änderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung bekanntzugeben.

2 Qualifizertes Mehr

Die Auflösung und Änderungen im Zweckartikel der Partei kann nur an der Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3 Vermögen

Bei Auflösung der fällt ein eventuelles Vermögen uneingeschränkt einer allfälligen regionalen Nachfolgeorganisation oder, falls eine solche nicht existiert, der CVP des Bezirks Bülach zu.

Art. 19 Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung
In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle erledigt der Vorstand in Wahrung der Interessen der Mitglieder und legt hierüber an der Generalversammlung Bericht ab.
Diese Statuten wurden am 17. August 2020 ausgefertigt und sind an der Generalversammlung vom 15. März 2021 zu genehmigen.

Eglisau 17. August 2020

Der Präsident
Sven Patrick Stecher